

Schutz- und Hygienekonzept

gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(2. BifSMV)

Phase 1

Einzelunterricht

1. Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs, Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

- A. Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Beteiligten muss gewährleistet sein, bei Blasinstrumenten und Gesang 2 m in Blas- oder Singrichtung.
- B. Verkehrswege Musikschulgebäude:
 - Das Musikschulgebäude bleibt für Besucher gesperrt, die Schüler werden von den Lehrern an den jeweiligen Zugängen abgeholt und wieder zurückgebracht. Die Schüler warten vor der Musikschule im Freien.
 - Die Räume im Erdgeschoss werden durch die Haustür erreicht.
 - Die Räume im 1. und 2. Stock durch den Zugang zum Keller.
- C. Die Dokumentation etwaiger Infektionsketten erfolgt über die Anwesenheitslisten.
- D. Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m bzw. 2 m zwischen allen Beteiligten
 - Information der Schüler über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie über die Distanzregelungen und deren Einhaltung in allen Unterrichtsräumen sowie auf allen Zugangswegen erfolgt durch Aushang und Information durch die Lehrer.
 - Die Zugangskontrolle erfolgt durch das Absperren des Gebäudes.
 - Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler über 15 Jahren gilt FFP2-Maskenpflicht, für jüngere Schüler genügt eine normale Maske; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt.
 - Uneinsichtige Schüler werden durch Ausübung des Hausrechts vom Unterricht ausgeschlossen.

- Anbringung von Hinweisschildern mit Hygienevorschriften und Distanzregeln.
- Hinweise an den Türen der Unterrichtsräume, dass das Betreten nur nach dem Händewaschen erlaubt ist.
- Zutrittsverbot für Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - auch anderweitig erkrankten Schüler*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft wird verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schüler*innen den Unterricht nicht zu erteilen.

E. Hygienemaßnahmen

- Die Schüler werden angewiesen unverzüglich nach Eintreffen die Hände gründlich zu waschen.
- Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) sind untersagt.
- Stationäre Instrumente (Klaviere, Keyboards usw.) werden nach jedem*r Schüler*in gründlich durch die Lehrkraft mit einem Tuch mit Seifenlauge gesäubert.
- Bei der Benutzung von Räumen in der Mangfallschule oder der Adolf-Rasp-Grundschule wird das Schutzkonzept für allgemeinbildende Schulen beachtet und umgesetzt sowie zusätzlich das Schutz- und Hygienekonzept der Musikschule.

2. Funktionell-organisatorische Maßnahmen

- A. Die Stundenpläne werden so angepasst, dass zwischen den Schülern 5 Minuten Pause zur Durchführung der Hygienemaßnahmen bleibt und die Räume gelüftet werden können.
- B. Täglich durchzuführende Reinigung aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Tastaturen, Armaturen, Lichtschalter).
- C. Einstimmen von Instrumenten der Schüler*innen durch die Lehrkraft nur unter besonderen Schutzmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz; Einmalhandschuhe) und nur wo verbale Anleitung nicht ausreicht.
- D. Gründliches Abwischen der Tastaturen mit einem Tuch mit Seifenlauge durch die Lehrkräfte.

- E. Harfen, Hackbretter etc., die stationär im Unterricht verwendet werden, unterliegen besonderen Hygienemaßnahmen. Empfohlen wird das Tragen eines Mundschutzes sowie die Desinfektion der Hände direkt vor dem Instrumentalunterricht.

3. Allgemeine Mitarbeiter*innen bezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz

- A. Besonderer Schutz von Lehrkräften aus Risikogruppen (Personen über 60 Jahren, Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung).
- B. Vorgehensweise:
- Selbsteinschätzung
 - Abklärung durch Haus- oder Betriebsarzt*ärztin mit ärztlicher Bescheinigung
 - Einstufung
 - Arbeitsunfähig
 - Arbeitsunfähig mit Einschränkungen oder Auflagen
 - Trotz Risiko keine Einschränkung
 - Ggf. besondere Schutzausstattung
- C. Die Kommunikation der Lehrkräfte untereinander sowie mit der Verwaltung erfolgt per Telefon und E-Mail, um eine möglichst kontaktarme Kommunikation zu ermöglichen.
- D. Stetige Anpassung von Stundenplänen aufgrund sich ändernden Schulunterrichtsplänen
- E. Stetige Anpassung von Regiezeiten zwischen den Unterrichtsstunden zur Vermeidung von persönlichen Kontakten
- F. Prüfung, ob freie Unterrichtszeiten (Großgruppenunterricht, Ensemblebereich) für den Einzelunterricht genutzt werden können.

4. Beratungs- und Informationswege

- A. Definition von Beratungs- und Informationswegen für Personal, Schüler*innen, Eltern und Träger. (Aushang und Homepage der Musikschule)
- B. Ggf. Festlegung der Kommunikationswege bei Kooperationspartnern und verschiedenen Unterrichtsorten.
- C. Veröffentlichung von Kommunikationswegen bei Bekanntwerden einer Infektion.

Phase 2

Einzelunterricht, Kleingruppenunterricht, kleine Ensembles, Satz/Stimmproben

Die Maßnahmen aus Phase 1 gelten für alle Phasen und werden evtl. veränderten Gegebenheiten angepasst.

1. Funktionell-organisatorische Maßnahmen

- A. Diese Unterrichtsformen können nur in großen Räumen unter Einhaltung des Mindestabstandes und Berücksichtigung der Instrumenten-Spezifika sowie der Hygienevorschriften stattfinden.
- B. Es ist vorher zu prüfen, ob diese Räume entsprechend der Regelung des Kultusministeriums auch für den Musikschulbetrieb und die hierfür genannten Unterrichtsformen zugelassen werden können bzw. dafür zur Verfügung stehen.
- C. Überprüfung der Nutzung von Sälen und Turnhallen sowie Räumen in den allgemeinbildenden Schulen, auch am Wochenende.

Phase 3

Vollständige Wiederaufnahme der Arbeit und Angebote der Musikschule

Mit Grundstufenbereich, Großgruppen, Kooperationsangebote

Die Maßnahmen aus Phase 1 und 2 gelten für alle Phasen und werden evtl. veränderten Gegebenheiten angepasst.

1. Funktionell-organisatorische Maßnahmen

Prüfung weiterer alternativer Unterrichtsorte, z. B. Kirchen, Pfarrsäle oder im Freien

2. Allgemeine Mitarbeiter*innen bezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz

A. Ggf. verlängerte Arbeitszeiten aufgrund von Raum- und Unterrichtskonzepten.

B. Ggf. Beachtung von Wegezeiten.

C. Ggf. Nachholen von ausgefallenen Stunden.

D. Ggf. neue Arbeitszeitvereinbarungen für das neue Schuljahr.